

Anlage 2: Themenpapier EEG und KWK-G

I. Harmonisierung mit EEG

1. Zuständigkeit des Anlagenbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung

Der im RegE neu eingefügte § 10a EEG stellt nun klar, dass für den Messstellenbetrieb, der auch die Messung umfasst, die Vorschriften des MsbG anzuwenden sind. Eine Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers für Messung und Messstellenbetrieb nach dem EEG gibt es damit nicht mehr.

Der Anlagebetreiber soll aber dann (weiterhin) Messstellenbetreiber sein können, wenn er alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, die das MsbG-RegE an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt (§ 10a Satz 2 und 3 EEG 2014). Dies heißt insbesondere, dass der Anlagenbetreiber die für den Messstellenbetreiber vorgesehenen Verträge gemäß § 9 MsbG-RegE abzuschließen hat. Eine separate Messung ist aber nicht mehr möglich. Da der Anlagenbetreiber damit in der Regel nicht mehr für die Messung zuständig sein wird, hat der Messstellenbetreiber dem Anlagenbetreiber die für die Datenmeldung nach § 71 EEG 2014 benötigten Daten zu übermitteln (siehe unter 6).

Um einen geregelten Übergang der Zuständigkeit zu gewährleisten, ist dann aber eine **angemessene Übergangsfrist** für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen, sofern bislang der Anlagenbetreiber Messung und Messstellenbetrieb durchführt. In den Fällen, in denen ohnehin eine Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen bei EEG- und KWK-Erzeugungsanlagen besteht, könnte eine Übergangsfrist bis zum Zeitpunkt des Rollouts vorgesehen werden. Sofern ein früherer Übergang stattfindet, wäre analog § 16 MsbG-RegE eine Vorschrift zum Übergang technischer Einrichtungen vorzusehen, wenn die Zähler im Eigentum des Anlagenbetreibers standen. Ohne gesetzliche Übergangsfrist sollte der Anlagenbetreiber weiterhin Messung und Messstellenbetrieb ohne Unterbrechung vornehmen können, soweit die Voraussetzungen nach § 10a MsbG-RegE vorliegen. Eine ausdrückliche Wahl von „sich selbst“ sollte dann nicht erforderlich sein.

2. Harmonisierung der Kostentragungsregeln von EEG 2014 und MsbG-E

Nach der Konzeption des § 7 MsbG-RegE verbleibt es beim „normalen“ Messstellenbetrieb bei den bisherigen Lösungen über die StromNEV beim Netzbetreiber und vertraglich vereinbarten Entgelten beim wettbewerblichen Messstellenbetreiber.

Im Übrigen gilt weiterhin § 16 EEG 2014, wonach die notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtungen vom Anlagenbetreiber zu tragen sind. Die Auslegung der notwendigen Kosten und notwendigen Messeinrichtungen müsste sich nun aber durch den generellen Verweis auf das MsbG-RegE an dessen Vorschriften orientieren, insbes. soweit explizite Vorgaben für EEG-Anlagen getroffen werden.

3. Verhältnis von Messsystemen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung

Die netzdienliche Steuerung muss nach dem EEG nicht über das Messsystem erfolgen, die marktorientierte Steuerung bei Einbaupflicht oder Anbindung an ein intelligentes Messsystem hingegen schon. Für eine Steuerungslösung über das Messsystem gilt der optionale § 33 MsbG. Denn § 21 MsbG-RegE (Anforderungen an Messsysteme) sieht als Mindestanforderung an intelligente Messsysteme nicht die *Steuerungsmöglichkeit* über das Smart Meter Gateway vor. Dies kann zu Doppelstrukturen führen.

Insofern wäre auch weiter zu klären, ob und unter welchen Bedingungen Bestandsschutz für bereits verbaute Steuerungseinrichtungen nach § 9 EEG 2014 bestehen soll, wenn ein Antrag nach § 33 MsbG-RegE gestellt wird. Für eine Steuerungslösung fehlen derzeit noch die Anforderungen an die Interoperabilität und das entsprechende BSI-Schutzprofil. Jedenfalls muss eine zukünftige Lösung alle technischen Anforderungen des Netzbetreibers an technische Einrichtungen zum Einsatz für das Einspeisemanagement erfüllen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Steuerung des Netzbetreibers im Rahmen des Einspeisemanagements vor der marktorientierten Steuerung Vorrang hat, auch wenn die Steuerung nicht einheitlich über ein Messsystem erfolgt. Durch eine technische Festlegung vorab darf zum anderen nicht ggf. die rechtlich umstrittene Frage entschieden werden, an welcher Stelle die Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung vorzunehmen ist: direkt an der Erzeugungsanlage oder am Netzverknüpfungspunkt.

Obwohl die Begründung (S. 155) ausführt, dass für einen netzdienlichen und marktorientierten Einsatz von intelligenten Messsystemen nach § 33 EEG 2014 der Antragsteller kostentragungspflichtig ist, soweit keine Einbaupflicht nach § 29 MsbG-RegE besteht, muss sich die letztendliche Kostentragungspflicht nach dem EEG 2014 richten.

4. Messwerterhebung, -übermittlung und -nutzung

Als berechtigte Stelle in § 49 Abs. 2 MsbG sollten auch Anlagenbetreiber explizit aufgenommen werden, da sie u.a. die Rolle eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 60 EEG 2014 einnehmen können und die entsprechenden verbraucherbezogenen Daten benötigen. Denn unklar ist, ob Anlagenbetreiber insoweit von § 69 MsbG-RegE (Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten) erfasst sein sollen. Dies gilt insbesondere, da § 60 Abs. 1 MsbG-RegE die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an die nach § 49 MsbG-RegE **berechtigten Stellen** normiert, der Anlagenbetreiber als berechtigte Stelle aber nicht genannt wird.

§ 50 Abs. 1 Nr. 3 MsbG-RegE sollte um das EEG und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten ihren gesetzlichen Anforderungen nach dem EEG nachkommen können.

Vorschlag

Der BDEW schlägt vor, § 50 Abs. 1 Nr. 3 MsbG wie folgt zu ergänzen:

“3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen aufgrund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegung der Regulierungsbehörden auferlegt sind.”

Zur **Messwerterhebung** stellt der BDEW fest, dass § 55 MsbG-RegE die EEG-Anforderungen überlagern dürfte, da § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG-E auf das gesamte MsbG verweist und § 55 MsbG-RegE ausdrücklich die Messung von EEG- und KWK-Anlagen nennt.

Für die Messwertnutzung ergänzt § 66 MsbG-RegE nun den Zweck der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 11-14 EnWG und § 14 EEG und damit auch das Einspeisemanagement, was zu begrüßen ist. Als Übermittlungsstandard durch den Messstellenbetreiber und das Smart-Meter-Gateway soll § 60 Abs. 3 MsbG-RegE zwar abschließend zu verstehen sein, sieht aber diese Datenflüsse nicht vor. Daher sollte auch in der Vorschrift zur Datenübermittlung standardmäßig die Abrufung der Ist-Einspeisung für den Netzbetreiber angepasst werden. Um den Netzbetreibern die ständige Kontrolle der Einspeisewerte und damit des Netz-zustands zu ermöglichen, ist zumindest eine viertelstündliche Übermittlung der Einspeisewerte erforderlich.

5. Direktvermarktungsunternehmer als Messwertnutzer

Der Direktvermarktungsunternehmer ist zwar als Datenumgangsberechtigter nach § 49 MsbG-RegE und auch als Antragsberechtigter im Rahmen des netzdienlichen und marktorientierten Einsatzes von intelligenten Messsystemen nach § 33 MsbG-RegE genannt. Eine entsprechende Befugnis zur Messwertnutzung ist dagegen nicht normiert.

Aufgrund der eigenen Erwähnung als berechtigte Stelle dürfte der Direktvermarktungsunternehmer auch nicht automatisch unter § 69 EEG 2014 fallen (Energielieferant). Sofern keine gesetzliche Klarstellung erfolgt, sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbe-treiber und Direktvermarktungsunternehmer für die Messwertnutzung von Daten für eine Ein-willigung nach § 70 MsbG-RegE ausreichend sein. Auch § 50 Abs. 1 Nr.1 MsbG-RegE sieht vor, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer, also auch von Verträgen zwischen Direktvermarktungs-unternehmer und Anlagenbetreiber zulässig ist.

Folgende Berechtigungen zur Messwertnutzung und Datenübermittlungen sind vorzusehen: Der Direktvermarktungsunternehmer benötigt Lastgänge der Erzeugungsanlage wie der Energielieferant für den Vortag. In diesem Zusammenhang ist auf die Klarstellung im Entwurf eines Strommarktgesetzes hinzuweisen, dass bei direktvermarkteten Anlagen die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung zu messen und bilanzieren ist (Art. 8 Nr. 5). Darüber hinaus ist die Übermittlung der Ist-Einspeisung in 30-, mindestens aber 60-Sekunden-Auflösung für die marktorientierte Steuerung erforderlich. Hierfür ist die Möglichkeit

der Abrufung der Ist-Einspeisung vorgesehen. Die Übermittlung von Zählerstandsgängen im 15-Minuten-Intervall ist hier nicht ausreichend (s. auch oben zur Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber).

Auch eine vertragliche Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Direktvermarkter ist in § 9 MsbG-RegE bisher nicht vorgesehen. Der BDEW geht daher davon aus, dass eine solche vertragliche Regelung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter die Anforderungen nach § 65 MsbG-RegE (gesonderte Zustimmung) erfüllt.

6. Anpassung von Datenlieferungspflichten

Nach jetziger Rechtslage greifen alle Sanktionen, die das EEG 2014 bei verspäteter Datenmeldung vorsieht, auch dann, wenn der Anlagenbetreiber selbst nicht mehr die Messung durchführt bzw. durchführen darf. Da der Netzbetreiber bestimmte Daten ohnehin erhalten soll, sollten die Sanktionen perspektivisch so angepasst werden, dass eine separate Übermittlung der ohnehin zu übermittelnden Daten nicht erforderlich ist und folglich auch keine Sanktion für den Anlagenbetreiber mehr greift.

II. Harmonisierung mit KWK-G

Auch hinsichtlich des KWK-Gesetzes (Art. 14) sind die Modifizierungen gegenüber dem Referentenentwurf zu begrüßen. Allerdings ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung wie folgt an die Regelungen des KWK-Gesetzes 2016 anzupassen:

- Erstreckung der Regelungen zum Messstellenbetrieb nicht nur auf die Einspeisemesseinrichtung, sondern auch auf die Erzeugungsmesseinrichtung, die nach geltendem wie nach neuem KWK-Gesetz ebenfalls vergütungsrelevant ist.
- Klarstellung, dass im Falle von § 14 Abs. 2 des Regierungsentwurfs des KWKG 2016 die Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit und der Beschaffenheit der Messeinrichtung ebenfalls gelten. Nach § 14 Abs. 2 RegE-KWKG 2016 dürfen Anschlussnehmer bei Betrieb einer KWK-Anlage innerhalb einer Kundenanlage vom Netzbetreiber die Schaffung eines abrechnungsrelevanten Zählpunktes verlangen (so bereits § 4 Abs. 3b KWK-G 2012),
- Bei Anordnung des Wechsels der Zuständigkeit für diese Dienstleistungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende gegenüber den Vorgaben des KWKG 2016 müssen für Bestands-Messeinrichtungen entsprechende Überleitungsregelungen sowie bei Anordnung des Austausches der Messeinrichtungen entsprechende Übergangs- und Kostentragungsregelungen im KWKG 2016 geschaffen werden.
- Änderung der Übergangsregelung in § 35 Abs. 7 RegE-KWKG 2016 bei Inkrafttreten des „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vor dem 1. Juli 2016.